

11. II. 1917

29

Verbot der Nachtarbeit in Bäckereien.

Ohne Beeinträchtigung öffentlicher Interessen.

Die schädlichen Wirkungen, die die Nachtarbeit im Bäckergewerbe in gesundheitlicher und sozialer Beziehung mit sich bringt, haben die beteiligten Berufskreise im Laufe der letzten drei Jahre wiederholt dazu veranlaßt, das in anderen Staaten, wie zum Beispiel im Deutschen Reiche, Ungarn und seit kurzem auch in der Schweiz, geltende gesetzliche Verbot dieser Nachtarbeit anzustreben. Dieser Wunsch ist um so nachdrücklicher hervorgetreten, als die Arbeitsverhältnisse im Bäckergewerbe während des Krieges einschneidende Veränderungen erfahren haben. Es waren auch Erwägungen des Jugendschutzes, die der Regierung die ehefte Abstellung der mit der Nachtarbeit im Bäckergewerbe verbundenen Uebelstände notwendig erscheinen ließen. Die Voraussetzungen für ein in diesem Belange zu erlassendes Verbot waren um so mehr gegeben, als eine im Handelsministerium abgehaltene Fachmännerberatung, an der Vertreter der Brotfabriken, der mittleren und kleineren Bäckereibetriebe sowie der Arbeiterschaft teilnahmen, die Möglichkeit der Erlassung des Nachtarbeitsverbotes ohne Beeinträchtigung gewerblicher und öffentlicher Interessen dargelegt hatte.

Demgemäß werden nun in einer heute in der „Wiener Zeitung“ erscheinenden Ministerialverordnung betreffend das Verbot der Nachtarbeit bei der Bereitung von Brot oder sonstigen Backwaren Bestimmungen getroffen, wonach alle Arbeiten und Verrichtungen, die zur Bereitung von Brot oder sonstigen Backwaren in Bäckereien und Zuderbäckereien dienen, in der Zeit von 9 Uhr abends bis 5 Uhr früh verboten sind. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf alle sonstigen Betriebe, in denen Brot oder Backwaren für den Verkauf oder den Verbrauch im Betrieb erzeugt werden, wie zum Beispiel Hotels, Kaffeehäuser, Vergnügungslöbale und dergleichen. Ausgenommen vom Nachtarbeitsverbot sind die Vorarbeiten zur Gärführung und die zum Anheizen der Backöfen notwendigen Verrichtungen, jedoch mit der Maßgabe, daß zu diesen Arbeiten während der Nachtstunden nur die unumgänglich notwendige Zahl von Arbeitspersonen mit Ausschluß von Lehrlingen und jugendlichen Hilfsarbeitern verwandt werden darf. Die Ministerialverordnung sieht

weiter vor, daß Bäckereien, die sich im Besitz der Militärverwaltung befinden, den Vorschriften dieser Verordnung nicht unterliegen.

Ausnahmebestimmungen.

Um die örtlichen Verhältnisse entsprechend berücksichtigen zu können, wird den politischen Landesbehörden die Befugnis übertragen, entweder für das ganze Gebiet ihres Wirkungsbereiches oder für einzelne Gemeinden das Nachtarbeitsverbot auf die Zeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr früh zu verlegen. Was die sonstigen Ausnahmebestimmungen anlangt, so enthält die Ministerialverordnung zweierlei Vorschriften. Zunächst ermächtigt dieselbe die politischen Bezirksbehörden, im Fall einer unvorhergesehenen Betriebsunterbrechung, die auf höhere Gewalt zurückzuführen ist, einzelnen Betrieben über deren Ansuchen Ausnahmen von dem Nachtarbeitsverbot durch höchstens 30 Tage im Jahre zu gestatten. Von größerer Bedeutung ist die dem Amt für Volksernährung vorbehaltene Berechtigung, das Nachtarbeitsverbot für einzelne Orte oder Betriebe vorübergehend außer Kraft zu setzen, wenn es sich um einen dringenden militärischen Bedarf oder um die austreichende Brotversorgung der Bevölkerung handelt. Diese letztere Bestimmung soll örtlichen Approvisionierungsschwierigkeiten vorbeugen, die sich bei vorübergehenden Störungen in der Getreide- oder Mehlfuhr infolge des Nachtarbeitsverbotes bei der Brotbereitung ergeben könnten.

Inkrafttreten nach drei Monaten.

Die Ministerialverordnung betreffend das Verbot der Nachtarbeit bei der Bereitung von Brot oder sonstigen Backwaren tritt drei Monate nach ihrer Kundmachung in Kraft. Es steht somit den Bäckereien ein hinreichender Zeitraum zur Verfügung, ihre Betriebe den neuen Vorschriften entsprechend anpassen zu können. Da die Verordnung auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914 erlassen ist, erscheint deren Wirksamkeit vorläufig auf die Dauer der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse beschränkt. Die Regierung beabsichtigt jedoch, im gegebenen Zeitpunkt das Erforderliche vorzulehren, um das Verbot der Nachtarbeit im Bäckergewerbe zu einer dauernden gesetzlichen Einrichtung zu gestalten.